

Austauschseite zur Seite 8 der Anlage der Beschlussvorlage BV/0821/2023 „Änderung der Richtlinie zur kommunalen Förderung kleinteiliger Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels, der Gastronomie, des Handwerks, der freien Berufe und Soloselbständiger“

- Änderungen sind rot dargestellt-

Antragsteller:innen sind von der Förderung ausgeschlossen, wenn sie im Jahr vor der aktuellen Antragstellung (es zählt das jeweilige Kalenderjahr) durch die Förderrichtlinie für das Eberswalder Wachstums- und Konjunkturpaket oder die Richtlinie zur kommunalen Förderung kleinteiliger Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels, der Gastronomie, des Handwerks, der freien Berufe und Soloselbständiger gefördert wurden.

Davon ausgenommen sind große Gemeinschaftsanträge in der Förderkategorie 2.2.2.

3. Zuwendungsempfänger:innen

3.1 Zuwendungsempfänger:innen können nur in der Stadt Eberswalde unternehmerisch tätige natürliche und juristische Personen des Privatrechts sein (private Unternehmen) sowie Vereine, Stiftungen, soziale Einrichtungen und sonstige private Institutionen. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.

1.1 Pro Antragsteller:in und Jahr kann von Beginn der Geltungsdauer der Richtlinie bis zum 31.12.2023 maximal eine Zuwendung gewährt werden. Es sei denn, es handelt sich um einen „Großen Gemeinschaftsantrag“. Nur in diesem Fall sind in der Kategorie 2.2.2 **drei zwei** Anträge pro Jahr und Antragsteller:in möglich.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist sicherzustellen.

4.2 Grundsätzlich werden nur Maßnahmen gefördert, die bei Antragstellung noch nicht begonnen wurden.

4.3 Es werden nur Maßnahmen gefördert, bei denen die Antragsteller:in die ihren Firmensitz in Eberswalde hat. Ausgeschlossen sind Franchisenehmer:innen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als zweckgebundener Zuschuss gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage

Der Bemessung des Zuschusses werden nur tatsächlich entstandene Kosten zugrunde gelegt. Zuwendungsfähig sind Ausgaben der Zuwendungsempfänger:innen, die zur Durchführung des Projektes erforderlich sowie angemessen sind.